



GEMEINDE BEVER

**VERORDNUNG ÜBER DEN
SCHULZAHNÄRZTLICHEN DIENST**

Vom Gemeindevorstand und Schulrat erlassen am 21. Dezember 2009

I. Allgemeines

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt.

Geltungsbereich Art. 1

Die Verordnung gilt für die Errichtung und Organisation der Schulzahnpflege (SZP) in der Gemeinde Bever.

Zweck Art. 2

Die Schulzahnpflege ist eine soziale Einrichtung mit dem Zweck, die Gebisse der Kindergartenkinder, der Primar-, Real-, Sekundar-, Kleinklassen- und Sonderschüler, die den Wohnsitz in der Gemeinde Bever haben, vor Krankheit zu bewahren (Prophylaxe) und bereits vorhandene oder im Laufe der Schulzeit entstehende Schäden zu beheben.

Inhalt Art. 3

Die Schulzahnpflege umfasst:

- a) die Durchführung von Prophylaxemassnahmen
- b) die Untersuchung und zahnärztliche Behandlung der Schüler

II. Organe der Schulzahnpflege

Kompetenz, Organisation Art. 4

Die Kompetenz zur Organisation und zur administrativen Verwaltung der Schulzahnpflege wird dem Schulrat durch die Gemeinde übertragen. Der Vertragszahnarzt kann bei organisatorischen Fragen oder bei Sachfragen beigezogen werden.

Lehrkräfte Art. 5

Durch die Schulleitung werden die Lehrkräfte als Helfer für die Schulzahnpflege (SZP-Helfer) bestimmt.

Prophylaxehelfer Art. 6

Zur Motivation und Instruktion der Kindergarten- und Primarschüler wird ein- bis zweimal jährlich der kantonale Prophylaxehelfer (PH) eingesetzt. Er stellt damit die Einheitlichkeit der Prophylaxemassnahmen sicher.

Vertrag Art. 7

Durch Vertragsabschluss wird vom Schulrat ein Schulzahnarzt für die fachliche Durchführung der Schulzahnpflege gewählt.

III. Aufgaben und Rechte der Schulleitung

Verantwortlichkeit

Art. 8

Die Schulleitung ist gegenüber der Gemeinde und dem Schulzahnarzt verantwortlich für die einwandfreie Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege.

Privatschule

Art. 9

Die Schulleitung teilt dem Schulzahnarzt die Namen der Schüler mit, die eine Privatschule besuchen.

IV. Aufgaben und Rechte der Klassenlehrpersonen

Koordination, SZP-Hefte

Art. 10

Die Klassenlehrpersonen sind Koordinatoren zwischen Schülern und Schulzahnarzt. Insbesondere organisieren sie für die ihnen unterstellten Schüler die Kontrolluntersuchungen im Einvernehmen mit dem Schulzahnarzt. Sie beziehen für ihre Schüler in entsprechender Auflage die SZP-Hefte beim kantonalen Druckschriften- und Lehrmittelverlag. Sie übermitteln diese anlässlich der Untersuchung dem Schulzahnarzt und sorgen für deren Nachführung. Sie lassen sie zur Kenntnisnahme den gesetzlichen Vertretern der Schüler zugehen.

SZP-Helfer

Art. 11

Die Lehrpersonen werden nach Weisungen der kantonalen Prophylaxehelfer (PH) und der Schulleitung für die Aufklärungs- und Prophylaxemassnahmen eingesetzt. Insbesondere sind sie für die Durchführung der in den Richtlinien für die Prophylaxe der Graubündner Zahnärztegesellschaft (GZG) festgelegten Massnahmen verantwortlich.

Die Prophylaxe mit Fluoridgel ist 6xjährlich (Beschluss vom 26.9.05) vorzunehmen, eine Instruktion dafür ist ein- bis zweimal jährlich durch den kantonalen Prophylaxehelfer zu erteilen.

V. Aufgaben und Rechte des Schulzahnarztes

Untersuch

Art. 12

Der Schulzahnarzt untersucht und behandelt die ihm zugewiesenen Schüler nach den Richtlinien der GZG. In Ausnahmefällen kann der Schulzahnarzt eine Behandlung nach schriftlicher Begründung ablehnen.

Berater

Art. 13

Der Schulzahnarzt stellt sich als fachlicher Berater für Prophylaxe- und Aufklärungsmassnahmen zur Verfügung.

Der Schulzahnarzt ist verpflichtet, bei Behandlungskosten ab Fr. 500.00 den Eltern und der Gemeinde einen Kostenvoranschlag zu unterbreiten.

VI. Durchführung

Durchführung, Gesuch

Art. 15

Der Schulzahnarzt untersucht das Gebiss der Schüler einmal jährlich, erstmals nach dem Eintritt in den Kindergarten. Ab Kindergarten ist die Untersuchung für alle Kinder einmal jährlich obligatorisch, welche nicht bereits privat Zahnärztlich untersucht worden sind.

Für eine Befreiung vom schulzahnärztlichen Besuch, muss eine schriftliche Bestätigung eine Woche vor dem Behandlungstermin des Privatzahnarztes vorliegen.

In den Abschlussklassen werden Bissflügelröntgenaufnahmen angefertigt, wobei dafür die schriftliche Einwilligung der Eltern erforderlich ist. Weitere erforderliche prophylaktische Röntgenaufnahmen dürfen nur nach Rücksprache mit der Schulleitung erfolgen.

Freie Zahnarztwahl

Art. 16

Den gesetzlichen Vertretern steht es frei, ihre Kinder ausserhalb der Schulzahnpflegeorganisation bei einem Zahnarzt eigener Wahl behandeln zu lassen. Steht ein Schüler in Behandlung bei einem Zahnarzt einer andern Gemeinde, übernimmt die Gemeinde Bever den vorgesehenen Kostenanteil, sofern die Rechnung nach dem Schulzahnpflegetarif der Schweizerischen Zahnärztegesellschaft (SZG) gestellt wurde.

Freistellung, Besuch

Art. 17

Die Lehrkraft kann die Schüler für den Schulzahnarztbesuch während der Schulzeit freistellen.

Stellvertretung, Assistent

Art. 18

Der Schulzahnarzt hat das Recht, die Untersuchung und die Behandlung der Schüler mit seiner Verantwortung einem Assistenten oder Vertreter zu übertragen.

VII. Finanzierung

Kosten Gemeinde

Art. 19

Die Gemeinde trägt die Kosten der jährlichen obligatorischen Untersuchung inklusive Bissflügelröntgenaufnahmen in den Abschlussklassen.

Die Eltern bezahlen Behandlungskosten bis Fr. 500.00 selber (Selbstbehalt). Von den Fr. 500.00 übersteigenden Beträgen übernimmt die Gemeinde einen Anteil von 50% pro Kind und Schuljahr, wobei die Nettokosten nach Abzug von allfälligen Beiträgen der Krankenkasse massgebend sind. In Härtefällen kann der Gemeindevorstand auf schriftliches Gesuch der Eltern hin auch einen grösseren Anteil der Schulzahnartzkosten übernehmen. Eine kieferorthopädische Behandlung ist vorgängig durch den Schulzahnarzt zu beurteilen und zu empfehlen.

Die zuständige Gemeindestelle bezahlt die Rechnung innert Monatsfrist seit der Einreichung und besorgt den Einzug der Kostenanteile der Eltern. Die Gemeinde haftet für nicht einbringliche Beträge nur dann, wenn vom Schulzahnarzt bei Kosten über Fr. 500.00 ein Kostenvoranschlag zuhanden der Eltern und der Gemeinde unterbreitet wurde. Sie kann als Voraussetzung für die Zustimmung zur Behandlung eine Sicherstellung des Anteils der Eltern verlangen.

VIII. Schlussbestimmungen

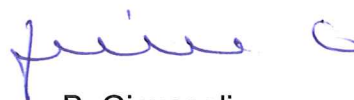
Streitigkeiten zwischen Gemeinde, Schulrat und Schulzahnarzt sind der Schulzahnpflege-Kommission der GZG vorzulegen.

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeinde auf den 1. September 2009 in Kraft und gelangt erstmals für das Schuljahr 2009/2010 zur Anwendung.

Der Gemeindevorstand

Der Präsident :

Der Aktuar :



B. Giovanoli

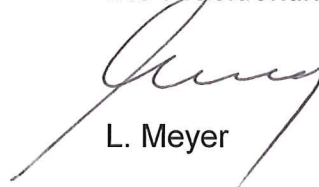


R. Roffler

Der Schulrat

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:



L. Meyer



B. Cantieni